

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Simone Oldenburg, Fraktion DIE LINKE

**Lehramtsausbildung im Bereich der beruflichen Schule
in Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Zu den Kleinen Anfragen auf Drucksachen 6/4413 und 6/4224 stelle ich Nachfragen. Die Antworten auf beide Anfragen sind bezüglich des Absolvierens des einjährigen Praktikums widersprüchlich.

1. Welche Gründe führt die Landesregierung dafür an, dass die Fachanhänge der Lehrerprüfungsverordnung (LehPrVO M-V) keine Regelungen zu Fachrichtungen oder Fächern des beruflichen Schulwesens enthalten?

Bislang ist lediglich ein Bachelorstudiengang (berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung) voll etabliert. Zwei weitere Bachelorstudiengänge an der Universität Rostock (Elektrotechnik, Informationstechnik) und zwei Bachelorstudiengänge an der Hochschule Neubrandenburg (Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik sowie Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe) befinden sich noch im Aufbau. Die Aufnahme der beruflichen Fachrichtungen in den Fachanhang erfolgt im Zuge der Überarbeitung der entsprechenden Lehrerprüfungsverordnung.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Entscheidung, dass die derzeit Studierenden des Bachelorstudienganges „Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sonderpädagogik und Kindheitspädagogik“ (Kleine Anfrage, Drucksache 6/4224) das einjährige Praktikum während des Studiums absolvieren können?

Diese Entscheidung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur folgt in diesem Fall dem Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes für bereits eingeschriebene Studierende.

3. Welchen Studienabschluss erhalten die Studierenden des Bachelorstudienganges „Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik“, die bereits die Voraussetzungen (Fehlen eines einjährigen Praktikums) zur Aufnahme des Studiums nicht erfüllen?

Sie erhalten den Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

4. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dass die Berufsschulverordnung das Studium des Zweifaches „Förderung spezieller Bildungsbereiche“ legitimiert?

Bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 6/4413 wurde verdeutlicht, in welchen Rechtsquellen die Lernfelder beziehungsweise Fächer, für die das Studium des Zweifachs qualifiziert, normiert sind.

5. Welche Rechtsgrundlage regelt in Mecklenburg-Vorpommern die Ausbildung der Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer?

Die Ausbildung der Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer wird durch die entsprechenden Normen des Lehrerbildungsgesetzes und der Lehrprüfungsverordnung geregelt.